

Allgemeine Anliefervorschriften

Rheinmetall Landsysteme GmbH

1. Lieferpapiere

Jegliche zur Identifizierung der Sendung erforderlichen Dokumente müssen entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein oder es ist zusätzlich eine Übersetzung beizufügen.

1.1. Lieferschein

- (1) Für jede Anlieferstelle ist ein separater Lieferschein nach DIN 4991 zu erstellen.
- (2) Der Lieferschein muss außen fest am Packstück angebracht sein (sichtbar, geschützt).

Folgende Angaben muss jeder Lieferschein enthalten:

- Rheinmetall-Bestellnummern (Eine Bestellnummer pro Lieferschein)
- Rheinmetall-Bestellpositionsnummer
- Seriennummer (bei seriennummernpflichtigen Materialien)
- Anlieferstelle (siehe Bestellung)
- Rheinmetall-Materialnummern und Zeichnungssummer
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer
- Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackungen
- Hinweis auf ESD-Richtlinien (Elektronikbauteile)
- Verfalldatum (ggf. Herstellendatum), sofern auf der Bestellung gefordert.

1.2. Frachtbrief

- (1) Für jede Anlieferstelle muss der Lieferant dem Spediteur einen separaten Frachtbrief bzw. Rollkarte bei Stückgutsendungen aushändigen.
- (2) Der Name des Frachtführers/Spediteurs muss angegeben werden.
- (3) Der Frachtbrief muss für die Rückverfolgbarkeit eine Lieferscheinnummer oder Bestellnummer enthalten.
- (4) Art und Anzahl der Ladungsträger sind aufzuführen.

Folgende Angaben muss jeder Frachtbrief enthalten:

- Rechnungsnummer und -datum
- Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- Spediteur
- Abgangs-/Ankunftsstelle
- Incoterms
- Zahlungsbedingungen
- Rheinmetall-Bestellnummer
- Rheinmetall-Materialnummer und -benennung
- Warennummer (HS-Code)
- Ursprungsangabe
- Menge
- Stück- und Gesamtpreis mit Hinweis „ausschließlich für Zollabwicklung; keine Zahlung vornehmen!“
- Netto- und Bruttogewicht
- Art und Anzahl der Packstücke

1.3. Zollpapiere (bei nicht EU-Lieferungen)

Folgende Papiere sind erforderlich:

- Handelsrechnung bzw. Zoll-Rechnung (bei kostenfreier Lieferung)
- Original-Präferenzpapiere (für Ursprungsländer mit EU-Abkommen wie z.B. ATR, EUR.1)

2. Bauteilschutz und Verpackung

2.1. Allgemeiner Bauteilschutz

Folgende Punkte sind bei der Verpackung zu beachten:

- Industrieüblich, für Transportart geeignet (material- und ressourcenschonend)
- Schutz vor
 - Korrosion
 - Verschmutzung
 - Beschädigung (insb. Funktions- oder Dichtflächen)

- Statischer Aufladung (sofern erforderlich)
- Knicken und Bruch
- Einzelne Packstücke müssen stapelbar sein.
- Bauteile dürfen nicht nach oben oder seitlich über Ladungsträger hinausragen. Der Ladungsträger muss größer als das Bauteil sein.
- Bei der Verpackung auf eine stabile Auslegung achten, sodass nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung, Weitertransport und Einzelentnahme der Bauteile möglich ist.

2.2. Spezifischer Bauteilschutz

- (1) Eine Ergänzung zur allgemeinen Anliefervorschrift bilden die Packvorschriften, die vorab materialnummernspezifisch mit dem jeweiligen Lieferanten verbindlich abgestimmt werden.
- (2) Gültige Packvorschriften werden in der Bestellung und im Lieferplanabruf aufgeführt.

3. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss an der Seite des Packstücks, Ladungsträger und der Unterverpackung gut lesbar angebracht sein (siehe Beispielbild 1). Packstücke sind sortenrein zusammenzustellen. Dabei sind vorgesehene Bereiche zur Kennzeichnung zu verwenden.

Beispielbild 1: Kennzeichnung Ladungsträger



3.1. Kennzeichnung von Packstücken

Folgende Datenfelder muss die Kennzeichnung eines Packstückes gemäß VDA 4902 (siehe Beispielbild 2) enthalten:

- Rheinmetall-Materialnummer (Barcode EAN-Typ 128)
- Rheinmetall-Bestellnummer
- Menge pro Packstück
- Verfalldatum sofern auf Bestellung gefordert
- Lieferscheinnummer

Beispielbild 2: Etikett Packstück/Unterverpackung/KLT

Materialnummer	Menge
111222333	780
Barcode	
Bemerkung	Gummidichtung
Verpackdatum	Lieferscheinnummer
12.09.2015	123456789

- (1) Bei packstückbezogenen Besonderheiten (z.B. außermittige Schwerpunktlage, Verzurrung) muss ein separater deutlich sichtbarer Hinweis gemäß ISO 780 am Packstück befestigt werden.
- (2) Besteht eine Materialnummer aus mehreren Bauteilen, so müssen diese als einzelner Satz verpackt und gekennzeichnet werden.

3.2. Kennzeichnung von Unterverpackungen

Folgende Kennzeichen muss die Unterverpackung aufweisen (siehe Beispielbild 2):

- Rheinmetall-Materialnummer
- Versorgungsnummer (wenn Artikel eine solche Nummer hat)
- Menge pro Packstück
- Verfalldatum sofern auf Bestellung gefordert

3.3. Kennzeichnung von Erstmustern

- Erstmuster sind an der Umverpackung mit der Kennzeichnung FAI zu beschriften.

3.4. Besonderheiten bei Sammelverpackungen

- (1) Eine Sammelverpackung ist als solche deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbaren Unterverpackungen zusammenzufassen.
- (3) Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

3.5. Bauteilkennzeichnung

- (1) Jeder Artikel ist mittels Etikettierung mit der Rheinmetall Artikelnummer zu kennzeichnen.

4. Handhabung

- (1) Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände je Materialnummer nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss separat verpackt und einzeln transportierbar sein.
- (2) Jegliche Papiere (Etiketten, Lieferscheine etc.) soweit Verpackungshilfsmittel (KLT-Abschlussdeckel, Füllmaterial etc.) sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht vom Packstück lösen.
- (3) Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe).
- (4) Für Unterverpackungen/Kleinladungsträger gilt ein Maximalgewicht von 15 kg. Gewichte über 15 kg müssen abgestimmt werden.
- (5) KLT- und Kartongeände dürfen maximal eine Höhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1,5 t (abhängig von Bauteilgeometrie) besitzen.
- (6) Ohne Zusatzvereinbarung erfolgt keine Verpackungsrücksendung an den Lieferanten.
- (7) Ein EPAL-Tausch erfolgt nur für EUR-Paletten und EUR-Gitterboxen, ein einwandfreier Zustand (gemäß EPAL-Richtlinien) ist sicherzustellen. Andere EPAL-Ladungsträger werden als Einwegpackmittel behandelt.

5. Ausnahmeregelung

Jegliche Abweichungen von der allgemeinen Anliefervorschrift sind vorab durch **Rheinmetall Landsysteme GmbH** zu genehmigen und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein und den Packstücken zu vermerken.

6. Geltungsbereich und Zweck

Die Verpackungs- und Liefervorschrift gilt für alle Lieferungen an die unter Punkt 7 genannten **Rheinmetall Landsysteme GmbH** Lieferadressen. Bei Nichtbeachtung der Anliefervorschrift wird eine Bearbeitungspauschale von € 120,- je Vorgang weiterbelastet. Die allgemeine Anliefervorschrift ist ergänzend zu den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen und ersetzt diese nicht.

7. Abladestellen Rheinmetall Landsysteme GmbH

Lieferadressen und Warenannahmzeiten entnehmen Sie bitte unseren Beauftragungen (Bestellunterlagen) sowie standortbezogenen Kontaktinformationen.